



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 19

Ausgegeben in Osterode am Harz am 21.06.2012

41. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport, Sitzung am 25.06.2012 352

Ratssitzung am 28.06.2012 353

#### **Stadt Bad Sachsa**

Anleinverordnung Schwiebachtal 354

Gästebeitragssatzung 355

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 362

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen**

Verbandsordnung, 2. Änderung 363

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Soziales

, am 11.06.2012

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Montag, dem 25. Juni 2012, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Einrichtung eines Jugendraumes im Stadtteil Barbis
- Bericht über die Ferienpassaktion 2011 und Vorschau auf 2012
- Aussprache über den Bericht im Harz Kurier vom 02.05.2012 (Leserumfrage zum Betreuungsangebot)

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

S t a d t  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 11.06.2012

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 28. Juni 2012, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Bartolfelde eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Einrichtung eines Jugendraumes im Stadtteil Barbis
- Flächennutzungsplan Bad Lauterberg im Harz, 22. Änderung; Feststellungsbeschluss
- Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Grundschule am Hausberg und der Förderschule „Lutterbergschule“

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

**Verordnung zur Bestimmung eines Anleingebotes für Hunde  
im Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa  
(Anleinverordnung Schwiebachtal)  
vom 12.06.2012**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002, in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.06.2012 die nachfolgende „Verordnung zur Bestimmung eines Anleingebotes für Hunde im Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa (Anleinverordnung Schwiebachtal) vom 12.06.2012“ erlassen:

**§ 1 – Anleingebot im Schongebiet Schwiebachtal**

(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und der wildlebenden Tiere vor Beunruhigung müssen Hunde im nachstehend festgesetzten Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa ganzjährig an der Leine geführt werden, anderweitige Vorschriften zu Anleinverpflichtungen bleiben unberührt:

- Schwiebachtal mit Talaue zwischen den Einmündungen in die Kreisstraße 29 im Westen und in die Zufahrt zum Bahnhof Bad Sachsa im Osten (Naturlehrpfad Schwiebachtal, nachfolgend als Lehrpfad bezeichnet) und den seitlichen Talflanken bis zu den Einmündungen in den Obere-Netzebachweg im Norden (Schwiebachweg, Mönchsweg) und in den Brockenblickweg im Süden (Schwiebachweg, Weg östlich der Brockenblickhütte),
- Höhenzug nördlich des Schwiebachtals in Luftlinie Einmündung Lehrpfad in die Kreisstraße 29 – Verlauf des Obere-Netzebachweges – Einmündung Lehrpfad in die Zufahrt zum Bahnhof Bad Sachsa (Obere-Netzebachweg sowie Brockenblickweg selbst gehören nicht zum Schongebiet).

(2) Die Zuwegungen in das Schongebiet sind durch geeignete Gebotsschilder zu kennzeichnen.

**§ 2 – Ordnungswidrigkeit, Gültigkeit**

(1) Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 7 des NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer einen Hund vorsätzlich oder fahrlässig im nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Schongebiet unangeleint herumlaufen lässt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft; sie tritt nach Ablauf von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Bad Sachsa, den 12.06.2012

**Stadt Bad Sachsa**  
Die Bürgermeisterin

  
(Hofmann)

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettendorf und Neuhaus als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.  
Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Sachsa im Jahr 2012 von den nicht durch Benutzungsgebühren bzw. -entgelte gedeckten gästebeitragsfähigen Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen einen Eigenanteil von 15,00 %. Die danach verbleibenden ungedeckten Aufwendungen sollen zu 74,91 % aus Gästebeiträgen, zu 10,04 % aus Zuschüssen der Stadt Bad Sachsa und zu 0,05 % durch sonstige Entgelte gedeckt werden.  
Im Jahr 2013 trägt die Stadt Bad Sachsa zur Deckung des öffentlichen Interesses von den nicht durch nicht durch Benutzungsgebühren bzw. -entgelte gedeckten gästebeitragsfähigen Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen einen Eigenanteil von 15,00 %. Die danach verbleibenden ungedeckten Aufwendungen sollen zu 71,85 % aus Gästebeiträgen, zu 5,10 % aus Zuschüssen der Stadt Bad Sachsa und zu 8,05 % durch sonstige Entgelte gedeckt werden.  
Die Stadt Bad Sachsa trägt im Jahr 2014 von den nicht durch Benutzungsgebühren bzw. -entgelte gedeckten gästebeitragsfähigen Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen einen Eigenanteil von 15,00 %. Die danach verblei-

benden ungedeckten Aufwendungen sollen zu 72,75 % aus Gästebeiträgen, zu 0,28 % aus Zuschüssen der Stadt Bad Sachsa und zu 10,97 % durch sonstige Entgelte gedeckt werden.

(5) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

## **§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet des Stadtteiles Steina.
- c) Das Gästegebiet III umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Neuhof und Tettenborn.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist.
- (3) Von Teilnehmern an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.“

## **§ 4 Befreiungen, Teilbefreiungen**

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
  1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
  3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
  4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt,
  6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,

7. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
  8. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.“
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 vom Hundert aber mindestens 70 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
  - (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
  - (4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
  - (5) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung (§ 9); ausgenommen hiervon ist die Personengruppe des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4.

## **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen). Der Gästebeitrag wird erhoben als
  - a) Tagesgästebeitrag
  - b) Jahresgästebeitrag
  - c) Sondergästebeitrag
  - d) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person und Übernachtung
  - a) im Gästegebiet I 2,20 €
  - b) im Gästegebiet II 0,95 €
  - c) im Gästegebiet III 0,45 €.
- (3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person

  - a) im Gästegebiet I 66,00 €
  - b) im Gästegebiet II 28,50 €
  - c) im Gästegebiet III 13,50 €.
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz wird ein besonderer Gästebeitrag erhoben. Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Tag für jedes Wohnmobil 4,40 Euro.

Für Wohnmobile auf dem Wohnmobilstellplatz wird kein Jahreshäufiger Beitrag erhoben.

- (5) Der Geschäftsreisegästekartebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person
- a) im Gästebereich I 0,60 €
  - b) im Gästebereich II 0,30 €
  - c) im Gästebereich III 0,15 €.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästekartebeitrag und Geschäftsreisegästekartebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahreshäufiger Beitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästekartebeitrag und Geschäftsreisegästekartebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebetrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahreshäufiger Beitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahreshäufiger Beitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebetrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

## **§ 7**

### **Einwohnerjahreshäufiger Gästekarte**

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahreshäufiger Gästekarten erwerben. Der Jahreshäufiger Beitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahreshäufiger Gästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 3 genannten Beitragssätze.

## **§ 8**

### **Beitragserhebung, Gästekarte**

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästekartebeitrag oder der Geschäftsreisegästekartebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästekartebeitrag oder der Geschäftsreisegästekartebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebetragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe nach § 4 – soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und gegebenenfalls der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/ des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Auf dem Wohnmobilstellplatz ist der Sondergästebeitrag unmittelbar nach der Ankunft fällig. Die Gästekarte ist im dafür vorgesehenen Automaten zu lösen. Als Zahlungsnachweis wird eine Parkkarte vom Automaten ausgestellt. Diese ist hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges für einen Kontrolleur gut sichtbar auszulegen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Fremdenverkehrsveranstaltungen.
- (7) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa ist die Gästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (8) Für verloren gegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (10) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Bülowstraße 9, 22763 Hamburg wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:

1. den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen und den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragsbefreiten Kinder sind auf der Gästekarte ihrer Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen.
  2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn die Eingabe der Daten der beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft in das Online-Gästebeitragsystem „AVS Online-Meldeschein-System“ der Stadt Bad Sachsa erfolgt. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Dies gilt entsprechend auch für die Verlängerung des Aufenthaltes. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1).
  3. den Gästebeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.
  4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, Ankunfts- und voraussichtliches Abreisedatum einzutragen sind; Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Dieses Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis.
  5. auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihr ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
  6. die Gästebeitragsatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
  7. das Melde- und Zahlungsverfahren der Stadt Bad Sachsa anzuwenden.
  8. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Stadt Bad Sachsa anzuzeigen.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Sachsa zu melden.
- (3) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.

- (2) Auf Jahreshäufigkeit und Sonderhäufigkeit werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sowie § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach dieser Satzung sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und gästepflichtbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Stadt Bad Sachsa und deren Beauftragten zulässig:  
Anschriften und Geburtsdaten der Gäste und beitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, An- und Abreisettermine sowie Bescheidanschriften.  
Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästepflichtsatzung vom 17.12.2009 in der Fassung des II. Nachtrages vom 07.07.2011 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 12.06.2012

Hofmann  
Bürgermeisterin

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg, den 13.06.2012

### **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten**

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) räumt in § 34 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- \* öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- \* Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG)/Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 34 Abs. 2 NMG);
- \* Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläum (§ 34 Abs. 3 NMG) und
- \* Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG)
- \* als einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 33 Abs. 1 NMG)

Der Widerspruch kann von Einwohnern der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz  
Bürgerbüro  
Marktplatz 30  
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

Walter  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des  
Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**

Gemäß § 7 Absatz (1) Nr. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in der Neufassung vom 16.02.2006 hat die Verbandsversammlung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

- (1) In § 8 Absatz (2) wird „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch“(§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG))“ ersetzt
  
- (2) In § 9 Absatz (2) wird unter 6. „§ 65 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „§ 88 NKomVG“ ersetzt.
  
- (3) In § 12 Absatz (2) wird „§ 123 NGO“ durch „§157 NKomVG“ ersetzt.
  
- (4) In § 12 Absatz (3) wird „§ 119 Absatz (1) Ziffer 4 NGO“ durch „§155 Absatz (1) Ziffer 5 NKomVG“ ersetzt.
  
- (5) In § 13 Absatz (1) wird „§137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch „§177 NKomVG“ ersetzt.
  
- (6) In § 14 wird § 39 NGO“ durch „§ 55 NKomVG“ ersetzt.
  
- (7) In § 16 wird „der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch „des NKomVG“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

gez. Wickmann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer